



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4149-30161-67

Hannover, den 19.04.2021

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

Gleisverbindung der Stadtbahnstrecke C-Ost Haltestelle Nackenberg (Einbau von Weichen)

Träger des Vorhabens: Infra (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)
Antrag vom: 29.03.2021

Die Stadtbahnstrecke C-Ost der ÜSTRA erschließt einen großen Teil der östlichen Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover. Östlich der Haltestelle Nackenberg teilt sich die Strecke in zwei Streckenäste. Der nördliche Streckenast quert die Trasse der DB-Ostwestverbindung, erschließt das Gelände der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und endet im Wohngebiet Roderbruch. Der südöstliche Streckenast erschließt die Stadtteile Kirchrode und Anderten.

Es ist geplant, die Gleisverbindung mit zwei Weichen zu versehen, um im Fall einer Störung des Stadtbahnbetriebs ein Kehren in unmittelbarer Nähe zur barrierefreien Haltestelle Nackenberg zu ermöglichen. Bei einer ungeplanten Störung des Stadtbahnbetriebs wird die Abwicklung der ordnungsgemäßen Beförderung mit Bussen (Ersatzverkehr) durchgeführt. Die hierfür notwendige Anzahl von Bussen ist kurzfristig kaum einsetzbar und muss daher durch Abzug von regulären Linien entstehen. Mit einer zusätzlichen Gleisverbindung westlich der Haltestelle Nackenberg können auf der Schiene Pendelfahrten auf der Schiene durchgeführt werden. Dies führt zu einer Reduzierung der Streckenlänge für den Ersatzverkehr. Somit kann im Störfall die Anzahl der für die Abwicklung erforderlichen Ersatzbusse um bis zu 50% reduziert werden. Im Regelbetrieb, nach Abschluss der Bauarbeiten, liegen die Weichen in Grundstellung (Befahren des Stammgleises).

Vorgesehen ist, auf einer Länge von ca. 32,1 m zwei einfache Weichen aus Rillenschienen auf einer Betontragschicht mit einer Eindeckung aus Beton und Asphalt einzubauen. Beide Weichen werden mit mechanischen Antrieben sowie Weichenheizungen ausgerüstet. Die bestehenden Gleise werden an die neue Situation angepasst. Eine Veränderung der parallel verlaufenden Straßenbordanlagen ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Anordnung der Weichen muss ein Fahrleitungsmast zusätzlich aufgestellt werden. Ein vorhandener Mast muss entfernt und zwei neue im Gleisbereich platziert werden. Die Gesamtlänge der Baustrecke beträgt ca. 97,9 m.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das beantragte Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da für das Änderungsvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Merkmale des Vorhabens:

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Einbau von zwei einfachen Weichen für einen Gleiswechsel im vorhandenen Gleisbett auf einer Betontragschicht mit einer Eindeckung aus Beton und Asphalt. Die bestehenden Gleise werden an die neue Situation angepasst. Eine Veränderung der parallel verlaufenden Straßenbordanlagen ist nicht erforderlich. Die Weichen werden auf einer Länge von 32,1 m eingebaut.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keiner messbaren Neuversiegelung, da das Vorhaben bereits in einem vollversiegelten Gleiskörper integriert wird. Damit ist kein weiterer Bodenverlust zu verzeichnen. Sollten im Baufeld auffällige Bodenpartien (Verfärbungen, Geruch, Schlacken o.ä.) angetroffen werden, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (Region Hannover, Untere Bodenschutzbehörde).

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist bei dem Schutzgut Wasser mit keinen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.

Tiere und Pflanzen finden sich auf der stark durch menschliche Nutzung als Verkehrsweg geprägten Fläche nicht.

Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die Richtlinie der Region Hannover für den Umgang mit Bodenaushub wird beachtet.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Durch das Vorhaben selbst ergibt sich keine negative Änderung der Immissionssituation. Während der Bauphase kann es allerdings zu einer Erhöhung der Schallimmissionen und zu negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen Wohnen, Schule, Krankenhaus (Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit) kommen.

Der Einbau der Weichen erfolgt in einer Stadtbahnsperrpause am Wochenende (Freitag ab 21:00 Uhr bis Betriebsbeginn am darauffolgenden Montag). Hierbei werden die Immissionsgrenzwerte gemäß 3.1.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Bau) eingehalten. Für den motorisierten Individualverkehr wird eine Sperrung der Kirchröder Straße im Baustellenbereich geplant. Der motorisierte Verkehr wird

über die verbleibenden Fahrstreifen an der Baustelle vorbeigeführt. Die prognostizierte Gesamtbauzeit beträgt ca. sechs Wochen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht gegeben.

Standort des Vorhabens:

Nutzungskriterien:

Das Gebiet ist bereits durch bestehende Gleisanlagen geprägt. Durch den Einbau von zwei Weichen als Gleisverbindung entsteht somit keine neue Nutzung. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

Qualitätskriterien:

Fläche

Der Einbau der Weichen und des Fahrleitungsmastes erfolgt bereits auf einer versiegelten Fläche.

Boden

Es kommt zu keiner Neuversiegelung von Boden, die bereits vorhandene Gleisfläche wird für das Vorhaben genutzt.

Landschaft

Das Vorhaben integriert sich in die bereits vorhandene Verkehrsfläche der Gleisanlage. Dies führt zu keiner höheren Belastung des Landschaftsbildes.

Wasser

Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Es sind auch keine Veränderungen des Grundwassers oder Veränderungen an Gewässern oder Verlegung von Gewässern zu erwarten.

Denkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege nicht berührt. Das Baudenkmal in der Herderstr. 1 ist nachgewiesenermaßen durch die Entfernung nicht gefährdet, zum Beispiel durch Erschütterungen. Zudem werden alle Hinweise durch die Denkmalschutzbehörde beachtet. Die Straßenbahnlinie verläuft wie vorher auf derselben Trasse.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Einbau von Weichen und eines Fahrleitmasts um punktuelle Maßnahmen in einem bereits bestehenden Gleisbett in einer ohnehin vorbelasteten Landschaft handelt. Eine zusätzliche dauerhafte Bodenversiegelung findet nicht statt.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG liegt nicht vor.

Durch die Einhaltung der AVV Bau während der Baumaßnahmen und die Kürze der Bauzeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die zusätzlichen Weichen sind ausschließlich für ein Kehren der Stadtbahnen bei einem Störfall gedacht. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Gleisbett für die dort fahrenden Stadtbahnlinien ist mit keinen erheblichen - weiteren – nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen.

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser ist nicht gegeben.

Mit dem Bodenaushub wird gemäß der Richtlinie der Region Hannover umgegangen.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG).

Hannover, den 19.04.2021

i. A. Beinert
(4129)